VERORDNUNG (EWG) Nr. 1366/85 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1985

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 hinsichtlich des Abgabepreises für Interventionsbutter zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Sonderkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/85 (4), kann Interventionsbutter, die am Tag der Vertragsunterzeichnung mindestens sechs Monate alt und zur Ausfuhr bestimmt ist, zu einem Preis verkauft werden, der dem von der Interventionsstelle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufsvertrags angewendeten Ankaufspreis abzüglich 34,50 ECU/100 kg entspricht. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr in Form von Ghee bestimmter Butter zu festgesetzten Preisen nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3480/84 (6), kann Interventionsbutter, die vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde und zur Ausfuhr in Form von „pure butter ghee" bestimmt ist, zu einem Preis verkauft werden, der dem von der Interventionsstelle zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses angewendeten Ankaufspreis abzüglich 40 ECU/100 kg entspricht.

Ab dem Milchwirtschaftsjahr 1985/86 wird der Ankaufspreis für Butter um 6,50 ECU/100 kg gesenkt. Um die Ausfuhrpreise unverändert zu lassen, ist der in den genannten Verordnungen vorgesehene Abschlag des Verkaufspreises für Interventionsbutter im gleichen Umfang wie der Ankaufspreis zu verringern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Betrag „34,50 ECU" in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 wird durch den Betrag „28 ECU" ersetzt.

(2) Der Betrag „40 ECU" in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 wird durch den Betrag „33,50 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 20. 4. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 209 vom 4. 8. 1984, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 13.